

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg11>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 11 (2007)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg11/206-212>

Rg **11** 2007 206–212

Inga Markovits

Frühe Verfassungsüberlegungen in Ost-Berlin (und Bonn)

Frühe Verfassungsüberlegungen in Ost-Berlin (und Bonn)*

Die erste DDR-Verfassung, fünf Monate nach dem Erlass des Grundgesetzes verabschiedet, war keine Verfassung, die auf den Zustand der Gesellschaft, die sie formen sollte, großen Einfluss hatte. So sah die ostdeutsche Rechtslandschaft nach 1949 sehr bald anders aus, als die Verfassung, eigentlich als Kompromiss zwischen sozialistischen und bürgerlichen Wertvorstellungen entworfen, es geplant hatte. Schon die erste Volkskammerwahl im Oktober 1950 fand nicht nach dem von der Verfassung in Artikel 51 vorgeschriebenen Verhältniswahlrecht statt, sondern nach dem der SED sehr viel genehmeren Prinzip der Einheitsliste, die ein Wähler nicht mehr anzukreuzen brauchte, sondern offen und unmarkiert in die Urne fallen lassen konnte (329).¹ Die fünf Länder der neuen Republik wurden schon drei Jahre nach ihrer Gründung aufgelöst und in Bezirke eines strikt zentralistisch strukturierten Staates umgewandelt; die Länderkammer lebte, wie eine Zirkus-Dame ohne Unterleib, noch sechs Jahre weiter, und wurde erst 1958 abgeschafft (333). 1968 verabschiedete die Volkskammer eine neue, ein wenig wirklichkeitsgetreuere Verfassung, als die von 1949 es gewesen war; 1974 wurde auch diese Verfassung noch einmal gründlich umgeschrieben.

Auch die Rechte der Bürger in den Nachkriegsjahren sahen anders aus, als ihre erste Verfassung es erhoffen ließ. Zwar lösten die neuen DDR-Gerichte sehr bald das Versprechen der Gleichberechtigung von Frauen ein (das anders als in der Bundesrepublik sofort – und nicht, wie Artikel 117 GG bestimmte, erst nach vier-

jähriger Bedenkzeit – zu erfüllen war), und ihre Rechtsprechung zu Artikel 7 der DDR-Verfassung sah ähnlich unbekümmert und vernünftig aus wie die der westdeutschen Gerichte, die erst ab dem 1. April 1953 selbst entscheiden mussten, was »Gleichberechtigung« bedeutete. Aber abgesehen von Artikel 7 wurden die in der ostdeutschen Rechtsprechung am häufigsten zitierten Grundrechtsbestimmungen der Verfassung vom Obersten Gericht bald in ihr Gegenteil verkehrt. Die Eigentumsbegrenzung des Artikel 24, aus der Weimarer Verfassung übernommen (»Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch darf dem Gemeinwohl nicht zuwiderlaufen.«) benutzte das Oberste Gericht vor allem, um in Robin-Hood-Manier Rechtsvorteile von Eigentümern auf Nicht-Eigentümer zu verlagern (vor allem von Hausbesitzern auf ihre Mieter). Artikel 6 der Verfassung (»Boykotthetze«), ursprünglich als Verteidigungsmittel einer streitbaren Demokratie verstanden, wurde auch ohne die geplante Anpassung des StGB an die Verfassung als unmittelbar anwendbare Strafnorm ausgelegt und bis zur Verabschiedung des Strafrechts-Ergänzungsgesetzes von 1957 als Allzweck-Vorschrift zur rücksichtslosen Unterdrückung von Kritik und Widerspruch benutzt. Und Artikel 138 (»Dem Schutz der Bürger gegen rechtswidrige Maßnahmen der Verwaltung [dient] die Verwaltungsgerichtsbarkeit«) erlaubte es dem Obersten Gericht, zu diesem Zweck erhobene Bürgerklagen vor den *ordentlichen* Gerichten mit Hinweis auf die (nie etablierten) DDR-Verwaltungsgerichte als unzulässig abzuweisen. Die politischen Rechte wie Meinungsfreiheit (Artikel 9), Postge-

* HEIKE AMOS, Die Entstehung der Verfassung in der sowjetischen Besatzungszone/DDR 1946–1949. Darstellung und Dokumentation, Münster: LIT Verlag 2006, 534 S., ISBN 3-8258-9126-7

1 Alle in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf Seitenzahlen in Heike Amos' Text.

heimnis (Artikel 8), Auswanderungsfreiheit (Artikel 10 – übrigens ein Recht, das die Schöpfer des Grundgesetzes ausdrücklich *nicht* in ihre Verfassung aufnahmen, weil sie befürchteten, ein derartiges Versprechen in schweren Zeiten nicht einlösen zu können²) waren in der DDR ohne Verfassungs- und Verwaltungsgerichte ohnehin nicht durchsetzbar.

Das historische Gewicht dieser Verfassung kann also nicht der Grund gewesen sein, warum Heike Amos uns jetzt einen 534 Seiten langen Band über ihre Entstehungsgeschichte vorlegt. Warum verfolgt man mit so viel Hartnäckigkeit und Gründlichkeit ein Forschungsobjekt, das von Anfang an zur Nebensächlichkeit verdammt scheint? »Because it's there«, sagte 1922 der englische Bergsteiger George Mallory, als er gefragt wurde, warum er den Mount Everest erklimmen wollte. »Weil es die Quellen gibt«, wird eher die Antwort einer Historikerin sein, der es in den Fingern jucken muss, die Protokolle und Materialien des Deutschen Volksrates und seines Verfassungsausschusses auszuwerten, die (wenn auch mit zweifelhafter demokratischer Legitimierung) die 1949er Verfassung vorbereiteten und ausarbeiteten. Die Texte zur ostdeutschen Verfassungsdiskussion zwischen 1946 und 1949 müssten allerdings wunderbare Quellen zum Verständnis der Geistesgeschichte und dem politischen Selbstverständnis der Ostdeutschen in den frühen Nachkriegsjahren sein. Dies waren Jahre, in denen es noch möglich war, von der Partei abweichende Meinungen zu vertreten, und das Hin und Her in den Debatten zwischen bürgerlichen und sozialistischen Mitgliedern der Verfassungs-Gremien kann vielleicht Aufschluss geben über die politische und moralische Befindlichkeit der Ostdeutschen nach der Nazi-Katastrophe. Sie wolle den »verfassungsrechtlichen, politischen und historischen Grundüber-

zeugungen« nachgehen, die die Autoren der ersten DDR-Verfassung bewegten, schreibt Heike Amos (8).

Wenn das das *Ziel* der Verfasserin war, scheint es allerdings mit der *Methode* ihres Vorgehens im Streit zu liegen, der es weniger um Verständnis als um Gründlichkeit zu gehen scheint. Frau Amos' Verfassungsgeschichte ist das Werk einer unermüdlichen, sorgfältigen, genauen und betont sachlichen Chronistin, die Geschichte registriert, aber nicht erklärt. Ihre Schilderung folgt Schritt für Schritt dem Zeitablauf der Ereignisse und wird durch keine Kommentare oder Analysen unterbrochen. Ein »Resümee« am Schluss der Schilderung denkt nicht über das Geschriebene nach, sondern fasst noch einmal alle Fakten, nunmehr kondensiert, zusammen. Eine »Dokumentation« am Ende des Bandes erlaubt der Leserin, die Veränderungen von einem zum nächsten Entwurf der Verfassung noch einmal selbst zu überprüfen. Wir lernen, welche Gremien und Ausschüsse sich wann und wo trafen; worüber gesprochen wurde; wer was sagte; wie die Abstimmungen verliefen; für wann die Beteiligten ihr nächstes Treffen vereinbarten. Die Reihenfolge der Besprechungen, die Uhrzeiten, die Länge der Veranstaltungen, sogar ihre Vertagungen sind sorgfältig vermerkt. Bei Auseinandersetzungen erfahren wir, wer für und gegen den umstrittenen Punkt argumentierte, aber wir hören wenig von den Argumenten selbst und können die Motive der Betroffenen nur erraten. Nur bei der Schilderung der Beiträge von Karl Polak (Ulbrichts ideologischem *alter ego* und dem hauptsächlichen Autor der verschiedenen Entwürfe der Verfassung) spürt man ein wenig von der Leidenschaft, mit der die überzeugten Kommunisten unter den Verfassungsvätern (und, wie in Westdeutschlands Parlamentarischem Rat, ihren wenigen Müttern) die

2 Der Parlamentarische Rat 1948–1949: Akten und Protokolle, hg. von K. G. WERNICKE und H. BOOMS. Bd. 5/I, Ausschuss für Grundsatzfragen, Boppard 1993, 102.

bürgerliche Gewaltenteilung, eine Berufsbeamtenschaft, Privatschulen und dergleichen verab-scheuten. Aber Polak war Russland-Emigrant, Jude, Stalinist und ein Besessener, der weder Gegenmeinungen noch Zweifel ertragen konnte. Sein Pathos lässt sich auch durch die nüchternste Beschreibung nicht verdecken. Es muss auch unter den anderen Beteiligten starke Überzeugungen gegeben haben: bei den ehemaligen Sozialdemokraten unter den SED-Genossen, den Christdemokraten, den Liberalen alten und neuen Stils, die alle nach der Stunde Null nach einem neuen Anfang für ihr Land und für sich selber suchten. Wir lernen zwar, ob sie für oder gegen Religionsunterricht in der Schule waren, für oder gegen Richterwahlen, für oder gegen alles andere, was auf dem Tapet stand. Aber wir lernen nicht, warum, und erfahren nichts über die Temperatur ihrer Überzeugungen.

Vor allem lässt Heike Amos' Schilderung nichts, aber auch gar nichts, von den politischen Umständen und den Stimmungen der frühen Nachkriegsjahre in der SBZ erahnen. Wenn wir es nicht wüssten, könnten wir nicht erraten, dass die Mitglieder des Verfassungsausschusses, wenn sie morgens in Ostberlin zu ihren Sitzungen zusammenkamen, ihren Weg durch eine Trümmerlandschaft finden mussten. Das »Nie wieder!«, das alle, auch die Konservativsten unter ihnen, bei ihren Diskussionen bewegt haben muss, ist aus Heike Amos' Berichterstattung nicht heraus-zuhören. Der Name »Hitler« fällt nur kurz zu Anfang des Buches bei der Beschreibung der Überlegungen von Emigrantenkreisen in England und Mexiko über Deutschlands Zukunft (16–20) und dann, mit Ausnahme von zwei Erwähnungen durch Karl Polak, nicht mehr. Über die wirtschaftliche Lage in der sowjetischen Besatzungszone finden wir acht Zeilen auf Seite 273. Nur einmal taucht blitzlichtartig auch die

Nachkriegsnot in Amos' Chronik auf, als sie erstaunt notiert, dass das Büro des Volksrats für eine lange Ausschusssitzung die Lieferung von »200 bulgarischen Zigaretten« und »genügend Bohnenkaffee« in Auftrag gab (283). Im Übrigen wird unser Verständnis für die menschlichen Umstände der Verfassungsschöpfer nur durch die sehr nützlichen Kurzbiographien auf den Seiten 232–256 und durch einige Photos am Ende des Buches genährt, die schwarz-weiß und körnig ein paar schmale und hungrige Gesichter zeigen. Es ist eine merkwürdig un-historische und un-geortete Geschichte, die dieses Buch erzählt.

Allerdings hat man den Eindruck, als ob auch Frau Amos' Protagonisten ihre unmittelbare Vergangenheit kaum zur Kenntnis nähmen. Ob das an den Debatten selbst, an der Art der Protokollführung beim ostdeutschen Verfassungsausschuss oder an Frau Amos' Leseweise dieser Protokolle liegt, kann ich nicht sagen. Wie ihre Kollegen vom Parlamentarischen Rat scheinen die SBZ-Verfassungsschöpfer ungebrochene Patrioten gewesen zu sein: entscheiden sich schnell für die Farben Schwarz-Rot-Gold für ihre Fahne, bestehen auf der Einheit und dem Selbstbestimmungsrecht der Deutschen auch angesichts der Autorität der Alliierten, und sprechen (Karl Polak eingeschlossen) eher noch ungenierter als die Mitglieder des Parlamentarischen Rates vom »Deutschen Reich«, dessen Fortbestand sie (ebenso wie die Westdeutschen) nicht in Frage stellen. Heike Amos zitiert einen Satz aus einem Grundsatzvortrag von Karl Peters vor dem zentralen Parteivorstand der CDU, in dem es auch um die Benutzung des Wortes »Reich« geht. »Wird uns der Name von den Siegermächten verboten, so müssen wir uns fügen; geschieht das nicht, so haben wir keinen Anlass, die Frage auch nur zur Diskussion zu stellen«, sagt Peters

(88). Am Ende wird das »Reich« (wie in Westdeutschland) doch fallen gelassen. Aber die Schöpfer der ersten DDR-Verfassung sahen, so scheint es, keinen Anlass, über die deutsche Schuld an all dem Elend nachzudenken, das sie umgab (auch wenn wir es in diesem Buche nicht zu sehen bekommen). So einigten sie sich auch ohne große Umstände auf die Präambel der Verfassung, die (auch wenn sie weitgehend von der Weimarer Verfassung abgeschrieben war) über die Vergangenheit nichts zu sagen hatte.³

Das war bei den Verhandlungen des Parlamentarischen Rates anders. In dem weniger zerbombten Bonn gab es eingehende Diskussionen über die Präambel des Grundgesetzes. Ursprünglich beabsichtigte man im Ausschuss für Grundsatzfragen, der Verfassung eine Art Geschichtserzählung voranzusetzen, die den Bürgern die Notwendigkeit eines Neuanfangs erklären und ins Gedächtnis prägen sollte. »Die nationalsozialistische Zwingherrschaft hat das deutsche Volk seiner Freiheit beraubt. Krieg und Gewalt haben die Menschheit in Not und Elend gestürzt.«, hießen die ersten beiden Sätze des geplanten Textes.⁴ Allerdings hatten auch die Schöpfer des Grundgesetzes Schwierigkeiten mit der deutschen Schuld. Ludwig Bergsträsser (SPD) war mit dem Wort »Zwingherrschaft« nicht einverstanden: »Zwingherrschaft bedeutet etwas von außen Kommendes. Der Nationalsozialismus ist nicht von außen gekommen, sondern von innen.« Aber Carlo Schmid winkte ab: Das Wort »Zwingherrschaft« solle ausdrücken, »dass es nicht eine Herrschaft im Sinne einer legitimen Autorität war. Auch wir Deutsche sind ja Opfer des Nationalsozialismus gewesen, sogar die ersten.«⁵ Am Ende ließ die Präambel den Beitrag der Deutschen zu der eigenen Vergangenheit unerwähnt, sprach nur noch generisch von der »Verantwortung« des deutschen Volkes

vor Gott und den Menschen und wandte sich der einfacher zu beschreibenden Zukunft zu. Trotzdem bestimmte das »Nie wieder!« ganz wesentlich den Ton der westdeutschen Debatte. »Nach allem, was wir in der Nazizeit erlebt haben ...« sagte jemand vielleicht,⁶ oder: »Wir lehnen die Vergottung des Staates ab, wie wir sie unter dem Nazi-Regime erlebt haben.«⁷ Die »streitbare Demokratie« des Grundgesetzes ist das Ergebnis dieser Lehren.

Ich kann nicht sagen, warum dergleichen Überlegungen in Heike Amos' Schilderung so gar keine Rolle spielen. Die Kommunisten unter den Verfassungsschöpfern hielten ihr ideologisches Modell des Staatsaufbaus (Gewalteneinheit, Vorherrschaft der Legislative, Abschaffung des Berufsbeamtentums, Wählbarkeit der Richter etc.) wahrscheinlich für die beste Garantie gegen den Faschismus und sahen sich selbst (oft auch zu Recht) zu sehr als Opfer des Dritten Reichs, um sich mit Schuldgefühlen abgeben zu müssen. Aber warum machten die Bürgerlichen mit? Ihre Biographien sahen denen der westdeutschen Kollegen im Parlamentarischen Rat nicht unähnlich: weniger KZ- und Zuchthausaufenthalte als bei den Genossen von der KPD, mehr und unterschiedlichere Möglichkeiten zur inneren und äußeren Emigration. Warum fehlten sie (wie wir von Heike Amos lernen) bei so vielen Sitzungen des Verfassungsausschusses? Warum meldeten die ehemaligen SPD-Mitglieder unter den Genossen nicht öfter Zweifel an den SED-Vorschlägen an? Warum waren die Ergebnisse der Abstimmungen im Verfassungsausschuss und im Volksrat, selbst wenn es vorher zu mildem Widerspruch gekommen war, fast immer einstimmig? Frau Amos' Schilderung lässt nicht vermuten, dass es in diesen frühen Jahren die Angst vor der Partei war, die den Bürgerlichen den Mund verschloss. Teilten sie vielleicht

3 »Von dem Willen erfüllt, die Freiheit und die Rechte des Menschen zu verbürgen, das Gemeinschafts- und Wirtschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu gestalten, dem gesellschaftlichen Fortschritt zu dienen, die Freundschaft mit allen Völkern zu fördern und den Frieden zu sichern, hat sich das deutsche Volk diese Verfassung gegeben.«

4 Parlamentarischer Rat 1948–1949 (Fn. 2) 230.

5 Ebd., 238.

6 Hermann von Mangoldt (CDU), ebd., 52.

7 Ludwig Bergsträsser (SPD), ebd., 71.

manche der »historischen Grundüberzeugungen« ihrer kommunistischen Kollegen? Warum?

Wenn es so etwas wie eine Handlungslinie in ihrer Verfassungsrechtsgeschichte gibt, so ist es Heike Amos' Beschreibung der List und Zielstrebigkeit, mit der die SED die Durchsetzung ihrer eigenen Pläne für die DDR-Verfassung erreichte: durch Einschränkungen, Kompromisse, Konzessionen (die bei guter Gelegenheit wieder zurückgenommen wurden), politischen Druck, Änderungen in letzter Minute und dergleichen und vor allem durch die sorgfältige und straffe Planung ihres Vorgehens. Bei der Beschreibung dieser Strategien weicht Amos manchmal auch ein ganz klein wenig von dem bewusst flach und neutral gehaltenen Erzählstil der Chronistin ab und schmuggelt Werturteile in den Text: spricht etwa von der »Hinterhältigkeit« eines Vorschlags (65) oder von der »bekannten agitatorischen Manier« eines Funktionärs (301). Wie die Missachtung der Verfassung durch die SED schon kurze Zeit nach deren Ratifizierung nahe legt, trifft Amos' Charakterisierung der SED-Verfassungspolitik sicherlich zu. Aber sie kann nicht die ganze Wahrheit über die DDR-Verfassungsdiskussion enthalten. Es muss mehr Hoffnungen, mehr Befürchtungen, mehr Zweifel, mehr Auseinandersetzungen, mehr politischen Wirrwarr, mehr *Farbe* in diesen Verhandlungen enthalten gewesen sein, als Heike Amos uns überliefert. Die SED kann *nicht nur* doppelzünftig gewesen sein; die Bürgerlichen wurden wahrscheinlich *nicht nur* auf den Leim geführt. Es muss gemeinsame Überzeugungen gegeben haben. Amos zitiert in einer Fußnote aus der Autobiographie eines parteilosen Beteiligten: »Zu den schönsten Erinnerungen zählt für mich die Mitarbeit im Verfassungsausschuss beim Volkskongress, den Otto Grotewohl leitete. Diesem Ausschuss gehörten die klügsten und politisch versiertesten Köpfe

an« (253). Ich denke mir, sie dachten alle darüber nach, wie man Deutschland aus seinem selbstverschuldeten Schlamassel ziehen könne. Über die Stimmung bei diesem Aufbruch zu neuen Ufern hätte ich gerne mehr gelesen.

Das Buch gibt uns noch andere Rätsel auf. Dass (wie von Amos reportiert) die sowjetische Deutschlandpolitik die ostdeutschen Verfassungsüberlegungen strategisch als ein Mittel zur Bewahrung der deutschen Einheit sah und darum auch auf Konzessionen bestand, die den Verfassungsentwurf auch dem Westen schmackhaft machen sollten, kann man verstehen. Aber dass Grotewohl, der für das gegenseitige Feindbild in den Ost- und Westzonen ein besseres Gespür hätte haben sollen als die Russen, noch im Juli 1948 sagen konnte: »Wir wollen hier ein Werk zur Diskussion stellen, bei dem wir die ernsthafte Chance haben, dass es wirklich diskutiert wird von den Kreisen [auch im Westen], die bisher unsere Arbeit ablehnen« (187), ist erstaunlich. Wusste er nicht, dass man im Parlamentarischen Rat (und nicht nur dort) von dem politischen System in Ostdeutschland nur mit unverhohlener Verachtung sprach? »Wir müssen trotz der ganzen Sauerei im Osten die gleiche Flagge haben«, sagte Theodor Heuss zum Beispiel bei der westdeutschen Verteidigung des Schwarz/Rot/Golds.⁸ Den zwei Kommunisten unter den Mitgliedern des Parlamentarischen Rates wurde nur selten zugehört. »Wie steht es mit dem Recht auf Arbeit?«, sagte etwa Hugo Paul (KPD) im September 1948 im Ausschuss für Grundsatzfragen. »Hat jeder Bürger ein Recht auf Arbeit? Ich denke doch!«⁹ Niemand geht darauf ein. Konkrete Vorschläge der Kommunisten versandeten in den Ausschüssen. In den Verhandlungen versuchen die KPD-Leute sich vor allem durch ihre vielen Zwischenrufe bemerkbar zu machen.

8 Ebd., XLIX.

9 Ebd., 49.

Nicht dass den Westdeutschen nicht auch an einer Wiedervereinigung gelegen gewesen wäre. Ebenso wie die Ostdeutschen waren sie deutsche Patrioten. Aber während man in der SBZ Einheit durch eine einheitliche deutsche Verfassungsdiskussion anstrebte, versuchte man in Westdeutschland Einheit dadurch zu bewahren, dass der Parlamentarische Rat keine »deutsche Verfassung«, sondern nur ein provisorisches westzonalen »Grundgesetz« entwarf, das Raum lassen würde für eine zukünftige gesamtdeutsche demokratische Verfassung. Von den SBZ-Verfassungsschreibern war dabei nichts zu lernen. Die vielen Informationsmaterialien, Botschaften, Drucksachen, Briefe und Besuche, mit denen die Ostdeutschen die Westdeutschen an ihrer Verfassungsarbeit zu interessieren versuchten, wurden in Westdeutschland fast vollständig ignoriert. Der Versuch des Volksrates, im Frühling 1949 mit dem Parlamentarischen Rat in ein Gespräch zu kommen, scheiterte. Als Otto Nuschke (Ost-CDU) im März nach Bonn fuhr, um gesamtdeutsche Verfassungspläne zu besprechen, erhielt er zwar einen Termin bei seinem Parteifreund Konrad Adenauer, aber Carlo Schmid (SPD) weigerte sich, ihn zu empfangen (295). Die Pläne des Verfassungsausschusses, prominente westdeutsche Juristen zur Mitarbeit bei den ostdeutschen Verfassungsüberlegungen zu gewinnen (158), scheinen angesichts des profunden Desinteresses der Umworbenen absurd. Ein Gedankenexperiment bestätigt, *wie* absurd: Man versuche nur, sich vorzustellen, dass der Parlamentarische Rat eine Bitte um Hilfe bei der Formulierung des Grundgesetzes an die SED geschickt hätte.

Es ist bedrückend, zu sehen, wie eifrig die Ostdeutschen versuchten, die Aufmerksamkeit des geschmähten großen Bruders zu erlangen, und wie selbstverständlich der große Bruder

diese Mühen ignorierte. Als Muster für die Beziehungen der ungleichen Geschwister blieb das Autoritätsgefälle von West nach Ost bis in die Jahre nach der Wende erhalten. Aber warum merkten die ostdeutschen Verfassungsschöpfer in den unmittelbaren Nachkriegsjahren nicht schon, wie unwillkommen ihre Annäherungsversuche im Westen waren? Nicht nur in Deutschland herrschte der Kalte Krieg. Die Berliner Blockade (vom 24.6.1948 bis zum Einlenken der Sowjetunion am 12.5.1949) fiel mitten in die Gesetzgebungsarbeiten auf beiden Seiten. Die Namen der westdeutschen Mitglieder des ostdeutschen Verfassungsausschusses (9 von 30, die allerdings an der Arbeit des Ausschusses kaum teilnahmen) wurden von Ost-Berlin nie publiziert, um ihnen zu Hause keine politischen und persönlichen Schwierigkeiten zu bereiten (145). Dass politische Reisen in die Ostzone im Westen strafbar sein konnten, wusste man also auch in Ost-Berlin. Die Ostdeutschen sprachen ihrerseits oft genug abfällig von den westdeutschen Kollegen; Karl Polak nannte den Parlamentarischen Rat den »Marionettenrat« (231). Trotzdem beschloss die SED im September 1948, eben diesen Karl Polak, den scharfzüngigsten Verächter bürgerlicher Verfassungsstrukturen, nach Bonn zu schicken, um alles zugängliche Material über die Beratungen des Parlamentarischen Rats zu sammeln, die für die nächste Volksratssitzung »ausgewertet« werden sollten (200). (Leider berichtet Amos nicht, was aus der unwahrscheinlichen Erkundungsreise wurde; auch Marcus Howe, Polaks Biograph,¹⁰ erwähnt die Reise nicht).

Die Mühen um die Aufmerksamkeit und Anerkennung der geschmähten Nebenbuhler machen nur Sinn, wenn man den Ostdeutschen abnimmt, dass sie tatsächlich glaubten, dem Westen wertvolle Gedanken und einen annehm-

¹⁰ MARCUS HOWE, Karl Polak. Parteijurist unter Ulbricht, Frankfurt am Main 2002.

baren Kompromiss zu unterbreiten. Dann wird auch die gefügte Mitarbeit der Bürgerlichen an einer Verfassung verständlicher, die durch das Fehlen zuverlässiger Kontrollen sehr bald die Konzentration aller Macht in den Händen der Partei erlaubte. Auch die Juristen unter den Autoren der Verfassung scheinen ihre Fallstricke gar nicht richtig zur Kenntnis genommen zu haben. Vor allem die Ablehnung der Gewaltenteilung durch die SED, der alte Slogan »alle Macht den Sowjets«, hätte nach den Erfahrungen mit dem Stalinismus in der UdSSR doch eigentlich nicht nur bei den bürgerlichen Parteien, sondern auch bei ihren Kollegen von der ehemaligen SPD Argwohn erregen müssen. Die Einmütigkeit bei den Abstimmungen im Verfassungsausschuss kann ich mir nur damit erklären, dass auch seine bürgerlichen Mitglieder es in diesen frühen Jahren zum Mindesten für möglich hielten, dass ein sozialistisches Verfassungsmodell vielleicht doch Gewähr für eine bessere Zukunft bieten könne. Im Spiegelbild zu den Reaktionen in Westdeutschland mögen sie ihrerseits nicht verstanden haben, warum man im Westen nicht ein offeneres Ohr für ihre Vorschläge zur Erneuerung Deutschlands hatte. Hatte die deutsche Berufsbeamenschaft der Hitlerdiktatur nicht gerade so willfährig gedient wie zuvor dem Kaiser? Abschaffen! Waren die von

einer Ministerialbürokratie ernannten Richter nicht willfährige Erfüllungsgehilfen des Dritten Reiches gewesen? Richter in Zukunft wählen lassen! Sollten nicht auch in Hessen und Bremen die wichtigsten Produktionsmittel verstaatlicht werden? Der Sozialismus muss in diesen Jahren in der Luft gelegen haben. So konnte zum Beispiel Karl Schultes, Jurist und Staatsrechtslehrer, der schon 1950 nach West-Berlin fliehen sollte und der von 1964 bis 1976 Verfassungsrichter in Nordrhein-Westfalen war (236), noch im September 1948 den Vorschlag machen, Artikel 6 der Verfassung als unmittelbar anwendbare Strafbestimmung zu konzipieren (203) – das heißt: Grundrechte nicht als Schutzschild der Bürger gegen den Staat, sondern als Waffe des Staates zur Disziplinierung seiner Bürger zu verstehen. Was ging in seinem Kopf vor? Nach dem Untergang des Hitler-Reichs muss der Glaube an die Machbarkeit einer besseren und gerechteren Welt verführerisch genug gewesen sein, um die juristischen Instinkte auch bürgerlicher Verfassungsschöpfer für eine kurze Zeit lang einzulullen.

Aber das sind die Spekulationen einer Rezensentin. Heike Amos' beachtliche Arbeit hat uns mit den Fakten versehen, die sie möglich machen.

Inga Markovits

»Lüritz gibt es nicht« *

Was kann einem die Sicherheit verschaffen, vom Besonderen und nicht vom Sonderlichen auf das Allgemeine zu schließen? Da tat sich nach 1990 ein Aktenfund im Holzkeller eines vormaligen DDR-Gerichts auf; aber kann man mit

Verfahrensakten eines Kreisgerichts (KG) eine Justizgeschichte für das ganze Land schreiben? Es blieb allerdings nicht bei den Verfahrensakten und auch Generalakten des KG »Lüritz«. Es tauchten Haftbefehle vor Ort auf; Akten des be-

* INGA MARKOVITS, *Gerechtigkeit in Lüritz. Eine ostdeutsche Rechtsgeschichte*, München: C. H. Beck 2006, 303 S., ISBN 978-3-406-55054-6